

Formular 17	Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen und Tierärzte/Tierärztinnen
Formular 17a	Anwälte/Anwältinnen, Notare/Notarinnen, Geschäftsagenten/-agentinnen und Steuerberater/innen
Formular 17b	Ingenieure/Ingenieurinnen, Architekten/Architektinnen, Geometer/innen und Bauzeichner/innen

VORBEMERKUNGEN

1. Einreichen des Fragebogens

Der zutreffende Fragebogen (Formular 17, 17a oder 17b) ist von der steuerpflichtigen Person auf Grund ihrer Buchhaltung oder ihrer Aufzeichnungen vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen, zu unterzeichnen und zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.

2. Art der Einkommensermittlung

Grundsätzlich steht es dem/der Steuerpflichtigen frei, das steuerbare Einkommen auf Grund der **Zahlungseingänge** oder auf Grund der **Forderungen** (die sich entweder anhand der ausgestellten Rechnungen oder aber anhand der Einnahmen plus Debitoren ergeben) zu ermitteln. Die **einmal gewählte Abrechnungsart** ist jedoch **konsequent** einzuhalten (siehe auch Erläuterungen zu Ziff. 21 Bst. b). Unter den Ziffern 1 und 2 a sind allenfalls, entgegen der Anschrift der Rubriken, nicht die Zahlungseingänge, sondern die fakturierten Beträge einzusetzen. Es ist unbedingt das entsprechende Feld von Abschnitt A Buchstabe a anzukreuzen.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ZIFFERN DER FRAGEBOGEN

Abschnitt B Berufseinnahmen

Es ist das gesamte, der steuerpflichtigen Person aus ihrer beruflichen Tätigkeit zugeflossene Einkommen anzugeben. Wird zu dessen Ermittlung auf die Zahlungseingänge abgestellt, so sind konsequenterweise auch Vorauszahlungen (Vorschüsse, An- und Teilzahlungen) der Kunden/Kundinnen einzubeziehen. Wird das Einkommen dagegen auf Grund der ausgestellten Fakturen berechnet, so sind Vorauszahlungen, für die noch keine (Teil-)Rechnungen ausgestellt wurden, nicht zu berücksichtigen.

Nicht im Fragebogen, sondern direkt in der entsprechenden Ziffer der Steuererklärung sind Ersatz-einkünfte (Versicherungsleistungen usw.) sowie alle nicht aus der Berufsausübung herrührenden Einkünfte anzugeben (z.B. berufsfremder Neben-erwerb, Vermögens- und Liegenschaftsertrag).

Es ist genau zu unterscheiden zwischen Einkünften aus **selbstständiger Erwerbstätigkeit** (d.h. Einkünften, von denen keine obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen wurden) und solchen aus **unselbstständiger Erwerbstätigkeit** (Abzug der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge an der Quelle, d.h. bei der Auszahlung). Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind in Ziffer 1 oder 2 a, Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in Ziffer 2 b einzusetzen. Es liegt im Interesse der/des Steuerpflichtigen, diese Ausscheidung genau vorzunehmen, weil die Steuerbehörden das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit den AHV-Ausgleichskassen als Grundlage für die Festsetzung der AHV-Beiträge zu melden haben.

Ziffer 1

Anzugeben sind alle direkt aus der eigenen Praxis/dem eigenen Büro erzielten Einnahmen. Es handelt sich dabei durchwegs um Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (kein Abzug von AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen durch Dritte).

Ziffer 2

Hier sind sämtliche nicht in Ziffer 1 eingesetzten Berufseinnahmen anzugeben. Dabei ist nach dem vorerwähnten Kriterium zu unterscheiden zwischen Einnahmen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und solchen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Bei selbstständiger Tätigkeit ist deren Art, bei unselbstständiger Tätigkeit der/die Arbeitgeber/in anzugeben; die entsprechenden Belege (Abrechnungen, Lohnausweise) sind beizufügen. Betreffend Berufsausgaben (Unkosten) siehe Abschnitt C.

Ziffer 3

Anzugeben sind alle dem/der Steuerpflichtigen in Zusammenhang mit der Berufsausübung nicht in Geld, sondern in natura zugeflossenen Einkünfte (z.B. zufolge von unentgeltlicher oder verbilligter Nutzung von Sachen und Rechten, Kauf zu verbilligten Preisen, Dienstleistungen, Darlehen zu Vorzugsbedingungen, «Geschenken»). Sie sind nach ihrem Marktwert zu bemessen.

Abschnitt C Berufsausgaben für die selbstständige Erwerbstätigkeit

Abzugsberechtigt sind nur die mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit in direktem Zusammenhang stehenden Berufsausgaben (die Auslagen für die unselbstständige Erwerbstätigkeit sind nicht im Fragebogen, sondern direkt in den entsprechenden Ziffern der Steuererklärung einzusetzen). Nicht als Berufsausgaben gelten die Steuern sowie die Prämien für private Versicherungen (Lebens-, Renten-, Kranken- und Unfallversicherungen usw.); der/die Selbstständigerwerbende hat jedoch wie alle andern Steuerpflichtigen Anspruch auf den in der Steuererklärung aufgeführten Abzug für Versicherungsprämien. Betreffend berufsbedingte Versicherungen siehe Ziffer 12.

Rückstellungen für allfällige Haftungsverpflichtungen sind steuerlich nicht zulässig, es sei denn, dass am massgebenden Stichtag bereits Haftpflichtansprüche geltend gemacht worden sind.

Betreffend Ausgaben für Neuanschaffungen siehe Abschnitt E.

Schuldzinsen für Darlehen sind nicht unter den Berufsausgaben, sondern in der entsprechenden Rubrik der Steuererklärung aufzuführen.

Ziffer 4

Abgezogen werden können die von der steuerpflichtigen Person an ihre Angestellten (inkl. Aushilfen, Praktikanten/-innen, Reinigungspersonal usw.) ausgerichteten Löhne, und zwar nach Abzug der von den Arbeitnehmenden geschuldeten, vom/von der Steuerpflichtigen zurückbehaltenen Beiträge an AHV/IV/EO/ALV, berufliche Vorsorge (2. Säule) und Nichtberufsunfallversicherung (diese Arbeitnehmerbeiträge sind zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen in Ziffer 8 geltend zu machen). An ausschliesslich im Haushalt der/des Steuerpflichtigen tätige Personen ausgerichtete Löhne sind steuerlich nicht zum Abzug zugelassen. Für Angestellte, die teils in der Praxis/im Büro, teils im Haushalt tätig sind, kann nur der Teil des Lohnes angerechnet werden, der auf die Arbeit in der Praxis/im Büro entfällt. Falls Natural-löhne ausgerichtet werden, erteilt die Veranlagungsbehörde Auskunft über deren Bewertung (in den Lohnausweisen ist der Marktwert anzugeben, hier dagegen können nur die Selbstkosten der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers abgezogen werden).

Ziffer 8

Abzugsfähig sind alle für das in Ziffer 7 umschriebene Personal entrichteten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an AHV/IV/EO/ALV, Familienausgleichskassen (FAK), Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und Unfallversicherungen.

Ziffer 9 b

Anzugeben sind zuerst die von der steuerpflichtigen Person für ihre eigene berufliche Vorsorge (2. Säule) insgesamt entrichteten Beiträge. Hiervon ist anschliessend der in Fussnote 1 des Formulars näher umschriebene Arbeitgeberanteil in die Jahreskolonne einzusetzen. Der verbleibende Privatanteil sowie alle Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) gelten nicht als Berufsausgaben und sind deshalb nicht im Fragebogen, sondern in der entsprechenden Ziffer der Steuererklärung abzuziehen, wobei die bei der Säule 3a geltenden Höchstabzüge zu beachten sind.

Ziffer 10

Aufzuführen ist der bei der Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit entstandene Materialaufwand (für Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen und Tierärzte/Tierärztinnen sind dies z.B. alle Auslagen für Medikamente, pharmazeutische Produkte, Verbandmaterial, Instrumente von geringem Wert, Labor- und Röntgenmaterial). Nicht hier anzugeben sind Auslagen für durch Dritte ausgeführte Arbeiten (s. Ziffer 11) und die Verwaltungskosten (s. Ziffer 12).

Ziffer 11

Hier sind diejenigen berufsbedingten Auslagen aufzuführen, die der steuerpflichtigen Person dadurch entstanden sind, dass sie Arbeiten durch nicht in einem Dienstverhältnis zu ihr stehende Dritte ausführen liess (z.B. Laborarbeiten, Röntgenaufnahmen, zahntechnische Arbeiten, Gutachten, Pläne, Übersetzungen).

Ziffer 12

Neben den eigentlichen Verwaltungskosten (Büromaterial, Drucksachen, Porti, Telefon, Postkontogebühren, Buchhaltungs- und Inkassospesen, Werbekosten, Verbandsbeiträge usw.) sind hier auch die Ausgaben für berufsnotwendige Fachliteratur sowie die Prämien für berufsbedingte Versicherungen (Berufshaftpflicht-Berufsunfallversicherung, Schadenversicherung der Praxis-/Büroeinrichtung usw.) anzugeben. Die Prämien der Motorfahrzeugversicherung sind in Ziffer 15 a (Autobetriebsspesen) einzubeziehen.

Ziffer 13

Als Betriebs- und Unterhaltskosten gelten (soweit sie die Praxis/das Büro und nicht den Privathaushalt der/des Steuerpflichtigen betreffen) alle Auslagen für Heizung, Reinigung, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Kehrrechtabfuhr usw. Hinzu kommen Ausgaben für Unterhalt und Reparaturen der Praxis-/Büroeinrichtung, die nicht vom/von der Hauseigentümer/in getragenen Unterhaltskosten der gemieteten Praxis-/Büroräume (befindet sich die Praxis/das Büro im eigenen Haus der/des Steuerpflichtigen, so ist der Unterhalt der Räumlichkeiten der Liegenschaftsrechnung zu belasten), ferner Ausgaben für die Anschaffung von Mobiliar mit geringem Wert, für Praxiswäsche, Berufskleider usw.

Ziffer 14

Befindet sich die Praxis/das Büro in gemieteten Räumen, so kann hier der bezahlte Mietzins in Abzug gebracht werden (ohne Anteil, der auf all-fällige Privaträume entfällt). Befindet sich die Praxis/das Büro in einem zum Privatvermögen der/des Steuerpflichtigen gehörenden Haus, so ist hier der steuerliche Mietwert dieser Räume abzuziehen, da der Ertrag von Privatliegenschaften nicht zu dem für die Bemessung der AHV-Beiträge massgebenden Erwerbseinkommen zählt; andererseits ist dieser Mietwert in der entsprechenden Ziffer der Steuererklärung als Einkommen aus Liegenschaften anzugeben. Ist die Praxis/das Büro dagegen in einer Liegenschaft untergebracht, die zum Geschäftsvermögen der/des Steuerpflichtigen gehört, so ist der Mietwert in dieser Rubrik nicht abzuziehen, in der entsprechenden Ziffer der Steuererklärung aber auch nicht als Einkommen aus Liegenschaften einzusetzen.

Ziffer 15

Abzugsberechtigt sind nur berufsbedingte Fahrkosten und Reisespesen. Bei den Autobetriebsspesen (Ziffer 15 a) ist wie folgt vorzugehen: Zuerst sind die gesamten Kosten (ohne Anschaffungskosten und Abschreibungen, aber einschliesslich Reparaturen, Versicherungsprämien und Motorfahrzeugsteuern) anzugeben. Anschliessend ist auf Grund der effektiven Verhältnisse (z.B. anhand der beruflich bzw. privat gefahrenen Kilometer) festzulegen, welcher Prozentsatz der gesamten Autobetriebsspesen als Praxis-/Büroanteil und welcher als Privatanteil zu betrachten ist. Steuerlich darf nur der Praxis-/Büroanteil zum Abzug gebracht werden. Die Autokosten können auch nach dem jeweils gültigen Merkblatt N 1 (das im Bedarfsfall unentgeltlich bei der Veranlagungsbehörde bezogen werden kann) pauschal ermittelt werden; in jenen Werten sind die Abschreibungen bereits berücksichtigt.

Ziffer 16

Siehe hierzu Abschnitt E. Die Abschreibungen auf der Praxis-/Büroeinrichtung können voll, diejenigen auf dem Auto nur zu dem in Ziffer 15 a festgelegten Prozentsatz (Praxis-/Büroanteil) abgezogen werden.

Ziffer 17

Die Auslagen sind näher zu bezeichnen (z.B. Umzugskosten für Praxis/Büro, Kurs-, Aufenthalts- und Reisekosten für Kongresse). Die Einforderung von Belegen bleibt vorbehalten.

Abschnitt D Berufseinkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Ziffer 21

Buchstabe a (Bestände)

Die Angabe der Bestände an Honorarguthaben, Warenvorräten und Kreditoren am Anfang bzw. am Ende des Jahres sowie der Übertrag des Wertes der Bestände in die kantonale Vermögenssteuererklärung sind für alle Steuerpflichtigen obligatorisch. Dabei ist folgendes zu beachten:

- **Honorarguthaben:** Es sind alle in Rechnung gestellten, vom/von der Schuldner/in am Stichtag noch nicht bezahlten Forderungen zu ihrem vollen Nennwert zu erfassen.
- **Warenvorräte:** Massgebend ist der Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der Marktwert geringer ist, der Marktwert. Steuerpflichtige, die ein mengenmässig vollständiges Inventar führen, können das Warenlager bis zu einem Drittel unter diesen Werten einsetzen; dies setzt Aufzeichnungen voraus, in denen diese Kürzungen ausgewiesen sind.
- **Kreditoren:** In Frage kommen alle dem/der Steuerpflichtigen in Rechnung gestellten, am Stichtag noch nicht bezahlten und in den Ausgaben noch nicht berücksichtigten Beträge.

Buchstabe b (Bestandesveränderungen)

Die Berechnung der Bestandesveränderungen und deren Berücksichtigung bei der Einkommensermittlung richten sich nach der angewandten Abrechnungsart (s. Ziffer 2 der Vorbemerkungen). **Das einmal gewählte Vorgehen ist konsequent einzuhalten.** Es gilt folgendes:

– Honorarguthaben

1. **Einkommensermittlung auf Grund der Forderungen;** hier bestehen zwei Möglichkeiten:

– **Erfassung aller ausgestellten Rechnungen:** Die bei der Abrechnung auf Grund der Forderungen obligatorische Berücksichtigung der Bestandesveränderungen ergibt sich von selbst (die Bestandesveränderungen müssen also nicht separat ermittelt und ins Einkommen einbezogen werden).

– **Erfassung der Zahlungseingänge plus Debitoren:** Bei diesem Vorgehen sind die Bestandesveränderungen zu berechnen und ins Einkommen einzubeziehen.

2. **Einkommensermittlung ausschliesslich auf Grund der Zahlungseingänge:** Berechnung und Einbezug der Bestandesveränderungen ins Einkommen entfallen.

Das einmal gewählte Vorgehen kann nur vom Nicht-einbezug der Bestandesveränderungen zu deren Einbezug gewechselt werden (der Übergang ist mit der Veranlagungsbehörde zu regeln), nicht aber umgekehrt.

– **Warenvorräte:** Berechnung und Einbezug der Bestandesveränderungen bei der Einkommensermittlung sind obligatorisch, sofern ein Warenlager von Bedeutung vorhanden ist (z.B. bei selbstdispensierenden Ärzten/Ärztinnen). Andererseits dürfen die Kreditoren bzw. die Veränderung der Kreditorenbestände berücksichtigt werden.

Abschnitt E Abschreibungstabelle

Ausgaben für Neuanschaffungen (Praxis-/Büromobilien, Apparate, Instrumente usw.) dürfen nur dann direkt unter den Berufsausgaben (Abschnitt C) aufgeführt werden, wenn sie entweder von geringem Wert sind oder rascher Abnutzung unterliegen. Handelt es sich um Gegenstände von beträchtlichem Wert (z.B. Auto, teure Apparate), so sind sie zu aktivieren und in den folgenden Jahren der Wertverminderung entsprechend abzuschreiben (zu beachten ist dabei das jeweils gültige Merkblatt über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe, das im Bedarfsfall unentgeltlich bei der Veranlagungsbehörde bezogen werden kann). Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Abschreibungen ist jedoch, dass eine detaillierte Abschreibungskontrolle mit Angaben über Anschaffungsjahr und -preis der einzelnen Gegenstände, die vorgenommenen Abschreibungen und die verbleibenden Restwerte geführt wird und dass anhand dieser Abschreibungskontrolle die Abschreibungstabelle des Fragebogens ausgefüllt wird.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht

Steuerpflichtige Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen. Urkunden und sonstige Belege, die mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen, sind während 10 Jahre aufzubewahren. Wird keine Buchhaltung geführt, so sind folgende **Mindestanforderungen** zu erfüllen:

– **Einnahmen und Ausgaben** sind lückenlos, fortlaufend (täglich) und wahrheitsgetreu aufzuzeichnen. Diese Aufschriebe sind zwecks Kontrolle regelmässig, mindestens aber einmal monatlich (im Kassabuch wöchentlich), zu saldieren. Die Aufzeichnungen über die Ausgaben müssen ausser

dem Datum und dem/der Empfänger/in auch Angaben über die Natur jeder Ausgabe (Kostenart) enthalten.

– Auf **Jahresende** (Kalender- oder Geschäftsjahr) sind vollständige Aufstellungen über **Warenvorräte und Geschäftseinrichtungen** (Inventare), über ausstehende **Kundenguthaben** (Debitoren) sowie über **sonstige Guthaben** (Bank, Post usw.) und über sämtliche **Schulden** zu erstellen.

2. Auskunftspflicht

– **der/des Steuerpflichtigen:** Die Veranlagungsbehörde kann von der steuerpflichtigen Person die Vorlage der in ihrem Besitz befindlichen Bücher, Urkunden und sonstigen Belege sowie die Einreichung von Bescheinigungen und Aufstellungen verlangen, die von ihr zu beschaffen oder zu erstellen sind und die für die Veranlagung von Bedeutung sein können. Insbesondere hat die steuerpflichtige Person der Veranlagungsbehörde auf deren Verlangen die Namen der Personen zu nennen, mit denen sie Rechtsgeschäfte getätigt oder denen sie geldwerte Leistungen erbracht hat; sie hat über ihre vertraglichen Beziehungen zu diesen Personen und die gegenseitigen Leistungen und Ansprüche Auskunft zu geben.

– **Dritter:** Personen, die mit der steuerpflichtigen Person in einem Vertragsverhältnis stehen oder standen, haben ihr auf Verlangen eine Bescheinigung über das gemeinsame Vertragsverhältnis und die beidseitigen Ansprüche und Leistungen auszustellen. Unterlässt es der/die Steuerpflichtige, trotz Mahnung, eine derartige Bescheinigung beizubringen, so ist die Veranlagungsbehörde befugt, die Bescheinigung vom Dritten einzufordern.

Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt in beiden Fällen vorbehalten.

3. Berufsgeheimnis

Das Berufsgeheimnis gilt nicht in eigener Sache. Die steuerpflichtige Person kann deshalb nicht unter Hinweis auf ihre Schweigepflicht gegenüber Dritten die Vorlage ihrer Buchhaltung (diese kann so eingerichtet werden, dass sie die Geheimhaltung gewährleistet und dennoch beweiskräftig bleibt), die Beschaffung von Post- oder Bankauszügen usw. verweigern. Verzichtet sie mit Rücksicht auf ihre Kunden/Kundinnen auf die Vorlage von Beweismitteln, so hat sie die sich hieraus für ihre Einkommenseinschätzung ergebenden Folgen zu tragen.

4. Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige Personen, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit einer Busse bis zu 10 000 Fr. belegt werden.

Steuerpflichtige Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine **Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig** ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei **versuchter Steuerhinterziehung** beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung **anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter/in der steuerpflichtigen Person eine Steuerhinterziehung bewirkt**, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit einer Busse bis zu 50 000 Fr. bestraft und **haftet überdies solidarisches für die hinterzogene Steuer**.

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Gefängnis oder mit einer Busse bis zu 30 000 Fr. bestraft.